

Satzung des Vereins

Verband Hauswirtschaftlicher Fachservice-Organisationen in Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
**Verband Hauswirtschaftlicher Fachservice-Organisationen in Bayern
(HWF-Bayern)**
2. Der Verband soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Lichtenfels/Oberfranken
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vertretung der Interessen der in Bayern selbständig auf Kreisebene arbeitenden Hauswirtschaftlichen Fachservices sowie Bäuerinnen- und Schmankerlservices.
2. Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft.
3. Unterstützung und Koordinierung Hauswirtschaftlicher Fachservice Organisationen.
4. Enge Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen und Verbänden und den für die hauswirtschaftliche Berufsbildung zuständigen Stellen.
5. Rahmenverträge im Auftrag der bayernweiten Mitglieder mit den **Kostenträgern, insbesondere mit Krankenkassen und Pflegekassen abzuschließen und** zu handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch die Vergütung von Angestellten des Verbandes nicht aus.

3. Sofern ein Mitglied im Rahmen des Verbandsamtes handelt, wird es ehrenamtlich tätig.
4. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können Hauswirtschaftliche Fachservice-Organisationen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass mindestens ein Mitglied des Vertretungsvorstands zumindest die Berufsausbildungsqualifikation nach DQR 4 für den Beruf der Hauswirtschafterin erfüllt.

Auf Verlangen des Vorstandsvorstands ist diese Berufsausbildungsqualifikation durch Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen und Dokumente nachzuweisen.

3. In Ausnahmefällen können auch natürliche Personen aktive Mitglieder werden; Voraussetzung ist jedoch, dass sie zumindest die Berufsausbildungsqualifikation nach DQR 4 für den Beruf der Hauswirtschafterin erfüllt.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Die aktiven Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 werden im Verband durch Vertreter repräsentiert, wobei jedes dort genannte Mitglied hierzu dem Verband gegenüber einen Vertreter (= Repräsentant) benennt.

Die benannten Repräsentanten nehmen für die juristische Person bzw. die nicht rechtsfähige Personenvereinigung die Mitgliederrechte wahr.

Zu Mitgliederversammlungen sind die benannten Repräsentanten einzuladen.

5. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Institutionen aufgenommen werden, die den Verbandszweck fördern. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte.
6. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss Name, und Anschrift des Antragstellers enthalten, bei aktiven Mitgliedern außerdem Angaben über die Hauswirtschaftliche Fachservice Organisation, deren Tätigkeitsbereiche sowie Namen, Anschrift und Angaben zur hauswirtschaftlichen Qualifikation der Vorstandschaft.
7. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt
 - (b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - (c) bei Auflösung der hauswirtschaftlichen Fachservice-Organisation
 - (d) bei Tod des fördernden Mitglieds
 - (e) durch Ausschluss aus dem Verband
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - es schuldhaft die Vorschriften dieser Satzung oder
 - es in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder
 - es die Nachweispflicht gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 verweigert.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise rückerstattet

Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied gem. § 4 Absatz 2 ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die seine Tätigkeit als hauswirtschaftliche Fachorganisation abdeckt, abzuschließen.

Es hat ferner dafür zu sorgen, dass auch seine Mitglieder eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.

Dem Verband ist auf Anforderung die Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

2. Mitglieder gem. § 4 Absatz 3 sind ebenfalls verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Verband auf Anforderung nachzuweisen.
3. Mitglieder gem. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 sind zur Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Verbandes Hauswirtschaftlicher Fachservice-Organisationen in Bayern e.V. verpflichtet und haben diese mit ihren angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich entsprechend zu vereinbaren. Dies ist dem Verband auf Anforderung nachzuweisen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Es können Umlagebeträge von den Mitgliedern für außergewöhnliche Maßnahmen, welche für die Mitglieder und den Dachverband förderlich sind, erhoben werden.

Die Umlage ist jedoch begrenzt auf einen Betrag von maximal 25 EUR p.a..

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) der Kassiererin
 - f) der Schriftführerin (= Protokollführerin)

2. Die Vorsitzende, die 1. stellvertretende Vorsitzende, die 2. stellvertretende Vorsitzende und die 3. stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB.

Die Vorsitzende, die 1. stellvertretende Vorsitzende, die 2. stellvertretende Vorsitzende und die 3. stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechnigt.

Im Innenverhältnis ist die 1. stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung befugt, die 2. stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der Vorsitzenden und der 1. stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt und die 3. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der Vorsitzenden, der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der 2. stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Die unter § 9 Abs. 1 e) und f) genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand.
4. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand oder der Vorstandschaft gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Auslagenerstattung sowie auf eine angemessene Zeitaufwandsentschädigung gem. nachfolgender Regelung.

- a) Die Fahrt- und Reisekosten werden erstattet nach dem BayRKG.
 - b) Für die Entschädigung des Zeitaufwands wird der Vorstandschaft insgesamt monatlich ein Betrag von 300 EUR gewährt, den die Vorstandschaft per Beschluss unter den Vorstandsmitgliedern aufteilt. Mit dieser Zeitaufwandsentschädigung sind auch die sonstigen Auslagen abgegolten.
6. Auf die Mitglieder des Vorstands ist, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, § 31 a BGB anzuwenden

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.

Sie ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung des Jahresberichts,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,

- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins zu sorgen,
 - e) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben,
 - f) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verband mit einem Geschäftswert von über 1.500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
 4. Innerhalb der Vorstandschaft ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie für die Erledigung des Schriftverkehrs mit Mitgliedern, Behörden und Ämtern die Vorsitzende zuständig.

Die Vorsitzende kann diese Aufgaben aber auch an andere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder delegieren.

Der Vorstand ist befugt, intern oder extern Personen mit delegierten Aufgaben entgeltlich oder unentgeltlich zu beauftragen, wie insbesondere Pflege der Homepage, Aktualisierungsaufgaben, Weitergabe von Mitgliedermeldungen an die Krankenkasse, Sekretariatsaufgaben usw.. Diesen beauftragten Personen darf für die ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht vom Vorstand erteilt werden.

§ 11 Wahl, Wahlverfahren und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung schriftlich auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl im Amt.

Wählbar in den Vorstand sind nur die gemäß § 4 Abs. 3 benannten Vertreter (= Repräsentanten) sowie Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2.

Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

2. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus durch Amtsniederlegung, Versterben oder durch Verlust der Mitgliedschaft.

Ein Vorstandsmitglied, bei dem es sich um einen in den Vorstand gewählten Repräsentanten einer Mitgliedsorganisation handelt, scheidet ferner aus dem Vorstand aus, wenn ihn die benennende Organisation als ihren Vertreter abberuft oder wenn die ihn benennende Organisation aus dem Verband ausscheidet.

In vorgenannten Fällen ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

Durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der Vorstandsmitglieder auch in Blockwahl und/oder per Akklamation gewählt werden. Die erforderliche Mehrheit berechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt; sofern nach vorstehender Bestimmung jedoch eine Blockwahl stattfindet, wird mit relativer Mehrheit gewählt.
6. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.

Erhält auch hier kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch die Vorsitzende einberufen und geleitet werden. Im Verhinderungsfall gilt § 9 Abs. 2.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
4. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- den Namen der Teilnehmer und des Leiters
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfindet, aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung oder beschlossenen Vereinsordnungen zugewiesenen Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren
- g) die Beschlussfassung von Vereinsordnungen

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich der Vorsitzenden des Vorstandes; § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder per Brief, Fax oder e-mail unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste, Presse usw. zugelassen werden, wenn dies der Vorstand zulässt.

2. Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht der dem Verband angehörenden Mitgliedsorganisationen wird von dem benannten Repräsentanten (§ 4 Abs. 3) ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.

4. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.

Auf Antrag eines Verbands- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird. Der die Versammlung leitende Vorstand kann, sofern er dies für sachdienlich erachtet, stets eine schriftliche Abstimmung anordnen.

5. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Verbands- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Anträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Protokollniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokollniederschrift hat Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung zu enthalten

7. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Vorsitzende, die 1. stellvertretende Vorsitzende, die 2. stellvertretende Vorsitzende und die 3. stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann jedoch per Beschluss andere Liquidatoren bestellen.

3. Die Liquidationserlöse fließen der Elterninitiative der Krebshilfe des Dr. von Hauner'schen Kinderspital, Lindwurmstr. 4 in München zu.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen eines mit 3/4 Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 19 Bevollmächtigung

Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Finanzbehörde noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen fordert, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Gemeinnützigkeit nicht verliehen wird.

____+

Redaktionelle Hinweise:

Die Satzungsänderung wurde

a) beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2021

b) ins Vereinsregister eingetragen am:

14.12.2021

Maria Neumair

(Maria Neumair, Vorsitzende des Vorstands)